



Rheinland-Pfalz

POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ,
LOGISTIK UND TECHNIK

Anlage V01

ANGEBOTS- UND BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

Sanierung der Bootshalle Bingen 2026

Hinweis: Dieses Dokument dient zu Ihrer Information und muss nicht zurückgesandt werden!

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Angaben zur ausgeschriebenen Leistung	5
2.1	Auftraggeber	5
2.2	Gegenstand des Vergabeverfahrens	5
2.3	Ausschreibende Stelle	5
2.4	Besichtigung der Bootshalle	5
2.5	Aufteilung in Lose	5
3	Teilnahme- und Kommunikationsbedingungen	6
3.1	Registrierungspflicht beim Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz	6
3.2	Kommunikationsgrundsätze	6
3.3	Anforderungen an vom Bieter beigelegte Dateien und Dokumente	6
3.4	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	6
3.5	Verfahrenshinweise zur Verwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung 6	
3.6	Sprache	7
4	Hinweise zum Vergabeverfahren	8
4.1	Art der Vergabe	8
4.2	Nebenangebote	8
4.3	Anwendung eigener Geschäftsbedingungen	8
4.4	Erstellen eines Angebots	8
4.5	Preise	9
4.6	Angebotsfrist / Abgabe der Angebote	9
4.7	Angebotsöffnung	9
4.8	Bewertung und Zuschlagskriterien des Angebots	10
4.9	Bindefrist und Zuschlagserteilung	11
4.10	Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote	11
4.11	Wettbewerbsregisterauszug	11
4.12	Übersicht zum geplanten Verfahrensablauf	12
5	Sonstige Hinweise	13
5.1	Bietergemeinschaften	13
5.2	Kapazitäten anderer Unternehmen	14
5.3	Rügepflicht und Vergabekammer	14
5.4	Datenschutzhinweise für die Durchführung von Vergabeverfahren und Verträgen .	15
5.5	Vertraulichkeit	17

5.6	Kostenerstattung	17
5.7	Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebotes	17
5.8	Aufklärungspflicht	18
5.9	Ausschluss von Entschädigungsansprüchen	18

1 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Ausschreibungsverfahren. Bitte lesen Sie die nachfolgenden Angebots- und Bewerbungsbedingungen aufmerksam durch, um Fehler bei der Erstellung und Abgabe des Angebots zu vermeiden.

Alle zum Angebot gehörenden Anlagen sind nach Möglichkeit deutlich zu kennzeichnen (z. B. Firmenstempel).

Dieses Dokument ist ein Leitfaden, welcher erläutert, wie folgende Ausschreibung durchgeführt wird und welche Angaben, Erklärungen und Unterlagen abzugeben sind. Ferner erhalten Sie wertvolle Hinweise, welche Fristen einzuhalten sind und wie Sie bei Fragen Kontakt mit uns aufnehmen können.

Auch wenn Sie bereits an einem oder mehreren unserer Ausschreibungsverfahren teilgenommen haben, möchten wir Sie bitten dieses Dokument **aufmerksam und vollständig zu lesen**. Jedes Ausschreibungsverfahren hat seine eigenen Besonderheiten, die stets zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre Vergabestelle

2 Angaben zur ausgeschriebenen Leistung

2.1 Auftraggeber

Auftraggeber für die ausgeschriebene Leistung ist das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium des Innern, für Integration und Verkehr, dieses vertreten durch die Behördenleitung des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT), Dekan-Laist-Str. 7, 55129 Mainz.

2.2 Gegenstand des Vergabeverfahrens

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Sanierung einer Bootshalle des PP ELT in Bingen. Die Sanierung der Bootshalle muss spätestens bis 30. November 2026 abgeschlossen, abgenommen und zurückgeführt sein. Die Rechnungsstellung muss bis spätestens 11. Dezember 2026 erfolgen.

Die Leistungsdetails und der Ausführungszeitraum ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den sonstigen Vergabeunterlagen. Die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB), sowie die Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sind ebenfalls Vertragsbestandteil.

2.3 Ausschreibende Stelle

Ausschreibende Stelle ist das

Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik
Abteilung Beschaffung und Logistik

Dezernat Zentrale Beschaffung
Sachgebiet ZB 1 – Vergabestelle
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz

Bitte beachten Sie die Kommunikationsgrundsätze, welche unter Nummer 3.2 dieser Angebots- und Bewerbungsbedingungen (AuB) erläutert werden.

2.4 Besichtigung der Bootshalle

Die Wahrnehmung eines Termins zur Besichtigung der Bootshalle ist verbindlich und **muss vor Abgabe** eines Angebotes durchgeführt und nachgewiesen (siehe hierzu Anlage V02a Nachweis über die Besichtigung der Bootshalle in Bingen) werden. Wird kein Termin wahrgenommen, führt dies zum Ausschluss des Angebots.

Termine können mit dem zuständigen Sachgebiet

PV5 – Liegenschaften
PPELT.PV5.Leitung@polizei.rlp.de
Herr Kurt Schöpflin / Frau Iris Schott
Tel.: 06131 65 - 87501 alternativ 06131 65 - 87500

vereinbart werden.

2.5 Aufteilung in Lose

Eine Losaufteilung findet nicht statt.

3 Teilnahme- und Kommunikationsbedingungen

Es gelten folgende Teilnahme- und Kommunikationsbedingungen:

3.1 Registrierungspflicht beim Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz

Die Vergabeunterlagen werden über den VMP-RLP unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zum Download bereitgestellt. Für die Teilnahme am Vergabeverfahren besteht eine dortige Registrierungspflicht. Registrierung und Freischaltung sind für den Bieter kostenlos und unverbindlich. Eine Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten ohne vorherige Registrierung beim VMP-RLP ist nicht möglich.

Der Bieter hat hierzu eine E-Mail-Adresse anzugeben, welche er bis zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens regelmäßig auf den Eingang neuer Nachrichten durch den VMP-RLP prüft. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Bieter verwendete Drittsoftware, bspw.: E-Mail-Programme, Nachrichten vom VMP-RLP falsch vorsortieren oder eigenständig löschen können. Die Verwendung entsprechender E-Mailprogramme geht zu Lasten des Bieters.

3.2 Kommunikationsgrundsätze

Fragen und Anmerkungen zum Vergabeverfahren müssen bis spätestens sieben (7) Tage vor Ablauf der Angebotsabgabefrist über die Kommunikationsplattform des VMP-RLP gestellt werden, damit sie rechtzeitig vor Ende der Angebotsabgabefrist beantwortet werden können (siehe Nummer 4.12). Für Fragen ist ausschließlich der Menüpunkt „KOMMUNIKATION“ des Verfahrens zu nutzen. Fragen oder Anmerkungen, welche nicht über den oben geschilderten Weg gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Anfragen, die nach Ablauf der o. g. Frist eingehen, können nicht beantwortet werden.

3.3 Anforderungen an vom Bieter beigelegte Dateien und Dokumente

Neben reinen Textnachrichten können Dateianlagen bis zu einer Größe von 50 MB hinzugefügt werden. Diese müssen – sofern nichts Anderes ausdrücklich zugelassen ist – im PDF/A-Dateiformat vorliegen und dürfen keine Multimediaelemente (z. B. eingebettete Audio- oder Videoelemente) enthalten. Ferner muss deren Inhalt auf einem handelsüblichen DIN-A4- oder DIN-A3-Drucker ausdrückbar und lesbar sein.

Weiterhin ist es nicht erlaubt, Dateianhänge mit Einschränkungen – wie z. B. Passworteingabe zum Öffnen, Kopieren oder Drucken – zu versehen.

3.4 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Sind die Vergabeunterlagen nach Ansicht des Bieters unvollständig oder enthalten sie nach dessen Auffassung Unklarheiten, die Einfluss auf die Preisermittlung haben können, hat der Bieter den Auftraggeber vor Abgabe des Angebots in Textform, entsprechend Nummer 3.2 unverzüglich darauf hinzuweisen.

3.5 Verfahrenshinweise zur Verwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ist ein elektronisches Standardformular für eine Eigenerklärung von Unternehmen (= Wirtschaftsteilnehmern) über die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Mit der Übermittlung der EEE weist das Unternehmen in einem Vergabeverfahren seine Eignung zur Ausführung des öffentlichen Auftrags und das

Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorläufig nach. Die europaweit einheitliche Form der EEE wird durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Europäischen Kommission vom 5. Januar 2016 vorgegeben.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens sind die Bieter zur Abgabe von Eigenerklärungen verpflichtet (siehe Nummer 4.4). Bieter können hierzu das veröffentlichte Dokument „Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 42 Abs. 1 VgV i. V. m. §§123 – 125 GWB“ **oder** die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) verwenden.

Sollte das Dokument „Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§123 – 125 GWB“ zusammen mit dem Teilnahmeantrag eingereicht werden, ist die Abgabe der EEE entbehrlich.

Sofern der Bieter mit dem Angebot eine EEE vorlegt, ist das Dokument „Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§123 – 125 GWB“ nur einzureichen, wenn er den Zuschlag erhalten soll. Die Anforderung erfolgt durch die Vergabestelle.

Verfahrenshinweise zur Nutzung einer EEE

Sofern der öffentliche Auftraggeber eine elektronische EEE vorausgefüllt und den Vergabeunterlagen beigelegt hat, lädt sich der Bieter die vorausgefüllte EEE herunter und füllt diese aus. Wenn das nicht der Fall ist, wird dem Bieter das elektronische EEE-Formular über den kostenlosen Webdienst der Europäischen Kommission (<https://espd.eop.bg/espd-web/filter?lang=de>) zur Verfügung gestellt.

Nach seiner Identifikation als „Wirtschaftsteilnehmer“ auf die Frage „Wer sind Sie“ und der Eingabe zur Frage „Was möchten Sie tun?“ bei der Sie die Option „Eine Antwort erstellen“ angeben, füllen Sie bitte das Formular aus. Wenn das elektronische EEE-Formular fertig ausgefüllt ist, muss der Bieter auf „Exportieren“ klicken, um die EEE-Datei herunterzuladen und sie als XML- oder PDF-Datei (eventuell über die Funktion „Drucken“ und einen lokal installierten PDF-Druckertreiber) auf seinem Computer zu speichern. Der EEE-Dienst selbst speichert keine Daten. Der Bieter übermittelt dann die ausgefüllte EEE zusammen mit den weiteren Teilen des Teilnahmeantrags oder des Angebots elektronisch an den öffentlichen Auftraggeber.

3.6 Sprache

Die Angebote sowie sämtliche Erklärungen und alle weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Die Verwendung dem Auftragsgegenstand entsprechender, üblicher englischsprachiger Fachbegriffe ist zulässig. In allen anderen Fällen ist Schriftstücken, die in einer fremden Sprache eingereicht werden, eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer bzw. Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Bei der Auslegung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.

4 Hinweise zum Vergabeverfahren

4.1 Art der Vergabe

Die Vergabe erfolgt im Wege eines Offenen Verfahrens gem. §§ 14, 15 VgV.

Das Vergabeverfahren wird elektronisch durchgeführt.

4.2 Nebenangebote

Nebenangebote oder alternative Lösungen sind nicht zugelassen.

4.3 Anwendung eigener Geschäftsbedingungen

Des Weiteren ist es nicht zulässig im Rahmen des Angebots auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen zu verweisen oder diese dem Angebot beizulegen. In solchen Fällen liegt eine Änderung der Ausschreibungsunterlagen vor, was zu einem Ausschluss des Angebots führt. Für die Rahmenvereinbarung gelten ausschließlich die Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - Teil B (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.4 Erstellen eines Angebots

Für das Angebot sind **ausschließlich** die vom Auftraggeber im VMP-RLP eingestellten Vordrucke zu verwenden.

Hinweis: Es können von jedem Bieter zwei Hauptangebote zzgl. aller nachfolgend genannten Anlagen/Nachweise abgegeben werden. Diese müssen sich in einer „Sanierungsvariante“ und „Neubauvariante“ bei den Schwimmkörpern (gemäß Nr. 3.4 Leistungsbeschreibung) unterscheiden. Jedes abgegebene Hauptangebot wird gewertet. Es dürfen nicht beide Alternativen in einem Angebot angeboten und bepreist werden.

Dem Angebotsschreiben (Anlage V06) sind zudem folgende, vollständig ausgefüllte, von der Vergabestelle im VMP-RLP bereitgestellten Vorlagen beizufügen:

- V02a Nachweis über die Besichtigung der Bootshalle in Bingen
- V05 Preisblatt
- ggf. V06a Bietergemeinschaftserklärung
- ggf. V06b Erklärung eignungsrelevante Unternehmen
- V07 Eigenerklärung über Eignungsnachweise Bieter
- ggfls. V07a Eigenerklärung über Eignungsnachweise Unterauftragnehmer
- V08 Eigenerklärung Bieter
- ggfls. V08a Eigenerklärung Unterauftragnehmer
- V09 Mindestentgelterklärung Bieter
- ggfls. V09a Mindestentgelterklärung Unterauftragnehmer
- V10 Eigenerklärung Russlandsanktionen – VO-2022-833-EU – RUS
- ggf. V10a Eigenerklärung Russlandsanktionen Unterauftragnehmer – VO-2022-833-EU – RUS

Auf Anforderung der Vergabestelle sind folgende Nachweise, Formblätter und Erklärungen einzureichen:

- Nachweis über Zertifizierung nach DIN EN 1090-1 oder vergleichbar
- Nachweis über Zertifizierung nach DIN EN 1090-2: EXC 2 oder vergleichbar
- Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis Transportversicherung

Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist – wenn nicht ausdrücklich im Einzelfall zugelassen – nicht zulässig.

Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot in **einer gesonderten Anlage beigelegt werden**. Änderungen oder Ergänzungen des Bieters an den Vergabeunterlagen sowie das Verweisen oder Beilegen eigener AGBs, führen zwingend zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV). Gleiches gilt für Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen die nicht zweifelsfrei sind.

4.5 Preise

Preise sind als Nettopreise in Euro (EUR) anzugeben. Angebote mit nicht zweifelsfreien Preiseintragungen werden von der Wertung ausgeschlossen.

Bei Rechenfehlern wird geprüft, ob eine einwandfreie Preiseintragung vorliegt oder in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für eine Verfälschung des Wettbewerbs oder eine Manipulationsabsicht gegeben sind. Gegebenenfalls werden derartige Angebote von der Wertung ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV).

Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

4.6 Angebotsfrist / Abgabe der Angebote

Die Bieter haben ihr Angebot mit den vollständigen Angaben und unter Beifügung der geforderten Unterlagen bis spätestens zum **13. August 2026, 13:00 Uhr** über den Menüpunkt „ANGEBOTE“ im VMP-RLP einzureichen.

Angebote, welche nicht über VMP-RLP eingereicht werden – hierzu gehören persönliche, postalische oder per E-Mail erfolgte Abgaben – werden nicht berücksichtigt.

Für die Abgabe des Angebots über den VMP-RLP werden neben einer Registrierung und Freischaltung für das entsprechende Vergabeverfahren (siehe Nummer 3.1) auch Anforderungen an den Webbrowser und an das Betriebssystem gestellt. Es wird dringend empfohlen, rechtzeitig **vor Ablauf der Abgabefrist** die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu prüfen und ggf. zu schaffen.

Nach Ablauf vorgenannter Frist eingehende Angebote werden zwingend vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

4.7 Angebotsöffnung

Die Öffnung der eingereichten Angebote findet nach Ablauf der Abgabefrist statt. Bieter sind zur Öffnung nicht zugelassen.

4.8 Bewertung und Zuschlagskriterien des Angebots

Die Angebote der Bieter müssen formell ordnungsgemäß und damit vollständig sein und fristgerecht bis zum Ablauf der Angebots- und Ausschlussfrist beim Auftraggeber eingegangen sein.

Die Prüfung und Wertung der verbindlichen Angebote erfolgen in **4 Stufen**:

1. Wertungsstufe: Formale Prüfung

Die fristgerecht eingegangenen Angebote werden auf ihre Vollständigkeit und die Erfüllung der festgelegten formalen Anforderungen überprüft. Darüber hinaus werden die Angebote auf rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft.

2. Wertungsstufe: Eignungsprüfung

Auf der zweiten Stufe erfolgt die Prüfung und Bewertung der Eignung der Bieter gemäß §§ 122 ff. GWB in Verbindung mit §§ 42 ff. VgV anhand des ausgefüllten Vordruckes „V08 Eigenerklärung“ und der dort sowie in Abschnitt III.1) der EU-Bekanntmachung dargestellten Kriterien und Erklärungen sowie des ausgefüllten Vordruckes „V07 Eigenerklärung über Eignungsnachweise“.

3. Wertungsstufe: Prüfung der Angemessenheit der Preise

Gemäß § 60 VgV wird eine Prüfung der Angebotspreise und -kosten durchgeführt. Im Wege einer Einzelfallprüfung wird festgestellt, ob der angegebene Preis oder die Kosten im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung ungewöhnlich niedrig sind.

Stellt der Auftraggeber ein solches „Missverhältnis“ fest, fordert er vom Bieter Aufklärung. Kann der Auftraggeber auch nach der Prüfung der vom Bieter im Rahmen der Aufklärung dargelegten Informationen, die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Ein solches Angebot kann ausgeschlossen werden.

4. Wertungsstufe: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Der Zuschlag wird gem. § 127 GWB i. V. m. § 58 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt gem. § 58 Abs. 2 VgV auf Grundlage einer **reinen Preiswertung** (nach „UfAB 2018“, [Digitale Verwaltung - UfAB](#)) deren Ablauf nachfolgend beschrieben wird:

Die im Vordruck „V05 Preisblatt“ zu hinterlegende Preise für die einzelnen Leistungen werden aufaddiert (inklusive der Preise für optionale Leistungen sog. „O-Kriterien“). Das Ergebnis der Addition ergibt den zu wertenden Angebotspreis.

Hinweis: Für die Leistungsposition Nr. 3.4.4 der LB ist die Grundlage der Angebotswertung eine Sanierung und Aufdopplung des gesamten Schwimmkörpers (100 %). Der hierzu in Nr. 2 V05 Preisblatt eingetragene Preis fließt in die Addition der Einzelleistungen für die Bewertung mit ein und bildet einen Gesamtpreis.

In Rechnung gestellt werden kann jedoch nur die tatsächlich durchgeführte Sanierung und Aufdopplung. Hierfür wird ein Quadratmeterpreis für die Sanierung und Aufdopplung abgefragt.

Beispiel:

Stellt der Bieter nach Zuschlag fest, dass nur 50% der Fläche saniert/aufgedoppelt werden muss, können auch nur 50% des Sanierungs-/Aufdopplungspreises in Rechnung gestellt werden.

Die Angabe des qm-Preises im Angebot (Nr. 2 im V05 Preisblatt) ist ausschließlich für die spätere Abrechnung der tatsächlich sanierten Schwimmkörperfläche relevant und fließt in die Wertung nicht mit ein.

Bei der reinen Preiswertung ist einziges Zuschlagskriterium der Preis. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis im Wettbewerb – bei Erfüllung aller vorgenannten Stufen – erhält den Zuschlag. Dies gilt in Bezug auf die Schwimmkörper (gemäß Nr. 3.4 LB) sowohl für die Angebote der „Sanierungsvariante“ als auch der „Neubauvariante“, die gleichrangig in der Auswertung behandelt werden.

Etwaig angegebenes Skonto wird bei der Angebotswertung nicht berücksichtigt.

Für den Fall, dass nach Anwendung der vorgenannten Schritte kein wirtschaftlichstes Angebot ermittelt werden kann, entscheidet das Los.

4.9 Bindefrist und Zuschlagserteilung

Die Zuschlagserteilung erfolgt spätestens am **31. August 2026** über die im VMP-RLP bereitgestellten Kommunikationsmittel.

Bis zum Ablauf der oben genannten Frist ist der Bieter an sein abgegebenes Angebot gebunden und kann es weder ändern noch zurückziehen (Bindefrist).

Der Auftraggeber kann bei Bedarf die Bindefrist um einen angemessenen Zeitraum verlängern. Dabei holt der Auftraggeber zuvor die Zustimmung des Bieters ein. Erfolgt seitens des Bieters keine Antwort oder eine Ablehnung, führt dies zum Ausschluss des Unternehmens vom Vergabeverfahren.

4.10 Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote

Der Auftraggeber informiert gemäß § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Mit der Angebotsabgabe erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass nicht berücksichtigten Bieter der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebots darüber hinaus auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 62 VgV.

4.11 Wettbewerbsregistrauszug

Der Auftraggeber fordert für das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG an. Der Auftraggeber behält sich bei entsprechenden Eintragungen vor, das betroffene Unternehmen nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren auszuschließen.

4.12 Übersicht zum geplanten Verfahrensablauf

Versand der EU-Bekanntmachung	10. Juli 2026
Frist zur Einreichung von Bieterfragen	31. Juli 2026
Beantwortung der fristgerecht eingegangenen Bieterfragen durch die Vergabestelle.	05. August 2026
Spätester Eingang Ihres Angebots bei der Vergabestelle (Angebots- und Ausschlussfrist)	13. August 2026 – 13:00 Uhr
Absendung Vorinformation gem. § 134 GWB	20. August 2026
Geplante Zuschlagserteilung durch die Vergabestelle (Zuschlagsfrist)	31. August 2026

5 Sonstige Hinweise

5.1 Bietergemeinschaften

Einzelne Wirtschaftsteilnehmer können sich zu einer Bietergemeinschaft zusammenschließen. In diesem Fall haben sie in Anlage „V06a – Bietergemeinschaftserklärung“ alle Bietergemeinschaftsmitglieder sowie das federführende Bietergemeinschaftsmitglied (sog. „Konsortialführer“) zu benennen und die in dem Formblatt geforderten Angaben sowie Erklärungen an- und abzugeben.

Jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft muss folgende Erklärungen abgeben, welche dem Angebot beizulegen sind:

- V08 Eigenerklärung Bieter
- V09 Mindestentgelterklärung Bieter
- V10 Eigenerklärung Russlandsanktionen – VO-2022-833 EU – RUS

Bei Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus Unternehmen der Verwaltungsvorschrift über das Öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Die Verträge sind dem Auftraggeber auf gesondertes Verlangen vorzulegen.

Hinweis der Vergabestelle:

Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung (Umbildung) bzw. Neubildung einer gebildeten Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern bzw. Neubildung) bis zur Erteilung des Zuschlags muss der Vergabestelle gegenüber unverzüglich angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zu der Nichtberücksichtigung der Bietergemeinschaft bzw. ihres Angebots. Die Vergabestelle wird eine Um- oder Neubildung vergaberechtlich prüfen; der Ausschluss der betroffenen Bietergemeinschaft sowie ihrer Mitglieder und ihres Angebots von dem Vergabeverfahren bleibt dabei ausdrücklich vorbehalten.

Eine parallele Beteiligung an diesem Vergabeverfahren als Einzelbieter und zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft ist grundsätzlich unzulässig und führt zum Ausschluss der betroffenen Angebote. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn die beteiligten Unternehmen unaufgefordert und im Falle einer Bietergemeinschaft spätestens mit Abgabe der verbindlichen Angebote nachweisen können, dass es vorliegend entgegen der aktuellen Vergaberechtsprechung (vgl. *OLG Düsseldorf, Beschl.v.16.09.2003, VII-Verg 52/03*) aufgrund gesondert getroffener Maßnahmen ausnahmsweise zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbsprinzips gekommen ist und auch in Zukunft nicht kommen wird. In einem solchen Fall wird die Vergabestelle die entsprechenden Ausführungen der Bietergemeinschaft sowie die tatsächlichen Umstände im konkreten Einzelfall prüfen und nach eigenem Ermessen entscheiden, ob das Angebot ausnahmsweise zugelassen werden kann. Das Gleiche gilt für eine parallele Beteiligung zweier oder mehrerer Unterauftragnehmer eines Bieters oder einer Bietergemeinschaft.

Unabhängig davon sind Angebote von Bietergemeinschaften vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn die Vereinbarung über die Bildung einer Bietergemeinschaft zugleich eine wettbewerbsbeschränkende Abrede im Sinne von § 1 GWB darstellt, da eine solche

Vereinbarung geeignet ist, die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs einzuschränken. Anlass für eine Überprüfung der Bildung von Bietergemeinschaften besteht für die Vergabestelle insbesondere dann, wenn sich Unternehmen zusammenschließen, die auch als Einzelbieter den Auftrag (allein) ausführen könnten.

Mit Abgabe eines verbindlichen Angebots als Bietergemeinschaft müssen die Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft prüffähig dargelegt werden. Eine gesonderte Anlage ist dem Angebot beizufügen.

Die unternehmerischen Entscheidungen der beteiligten Unternehmen für die Bildung einer Bietergemeinschaft müssen insoweit nach wirtschaftlichen und kaufmännischen Gesichtspunkten nachvollziehbar sein. Dazu werden die entsprechenden Angaben in Anlage „V06a - Bietergemeinschaftserklärung“ ausgewertet. Erscheint demgemäß die Bildung der Bietergemeinschaft als wirtschaftlich zweckmäßige und kaufmännisch vernünftige Entscheidung vertretbar, so wird diese zum Vergabeverfahren zugelassen.

5.2 Kapazitäten anderer Unternehmen

Beabsichtigt der Bieter, Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer i. S. d. § 36 VgV (auch „Nachunternehmer“ oder „Subunternehmer“ genannt) zu erbringen, hat er die hiervon betroffenen Auftrags-/Leistungs Teile in der zur Verfügung gestellten Anlage „V06b Erklärung Eignungsrelevante Unternehmen“ (Teil1) entsprechend anzugeben.

Je nachdem, welche Leistungen durch einen Unterauftragnehmer ausgeführt werden sollen, behält sich der Auftraggeber vor, die entsprechend unter Nr. 4.4 geforderten Nachweise und Zertifizierungen auch für den Unterauftragnehmer nachzufordern.

Will der Bieter die wirtschaftlichen und finanziellen bzw. berufliche und technische Leistungsfähigkeit („Eignung“) eines anderen Unternehmens in Anspruch nehmen (sog. „Eignungsleihe“ i. S. d. § 47 VgV), ist es erforderlich, dass die entsprechenden Unternehmen („Eignungsleiher“) im **Angebot namentlich benannt** und unter Verwendung der von der Vergabestelle dafür zur Verfügung gestellten Anlage „V06b - Erklärung Eignungsrelevante Unternehmen“ (Teil 2) unter Angabe der entsprechend in Anspruch genommenen Eignung verbindlich angegeben werden. Zudem sind entsprechend des Umfangs der beabsichtigten Eignungsleihe die für die jeweiligen Eignungskriterien geforderten Unterlagen (Nachweise oder Angaben in den entsprechenden Vordrucken) für den eignungsrelevanten Nachunternehmer mit dem Angebot einzureichen.

Jeder vom Bieter in Anspruch genommene eignungsrelevante Unterauftragnehmer gem. § 47 VgV muss dabei mit dem Angebot des Bieters die nachfolgenden Unterlagen/Dokumente einreichen:

- V07a Eigenerklärung über Eignungsnachweise Unterauftragnehmer
- V08a Eigenerklärung Unterauftragnehmer
- V09a Mindestentgelterklärung Unterauftragnehmer

Soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf einen Unterauftragnehmer entfallen:

- V10a Eigenerklärung Russlandsanktionen – VO-2022-833-EU – RUS

5.3 Rügepflicht und Vergabekammer

Das Vergabeverfahren wird auf Antrag in einem Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB durch die zuständige Vergabekammer überprüft. Die Verfahrensregeln der §§ 160 ff GWB über

Form und Fristen sind für die Antragstellung zu beachten.

Etwaige Verfahrensrügen nach § 160 Abs. 3 GWB sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Die Vergabestelle bittet darum entsprechende Verfahrensrügen über die Kommunikationsplattform des VMP-RLP zu senden. Auf die Rügepflichten und Präklusionsfristen gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 GWB, insbesondere auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB, wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als **15** Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB nur innerhalb einer Frist von **15** Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, dass dieser einer fristgemäßen Rüge im Sinne des § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB nicht abgeholfen hat, zulässig.

Zuständige Vergabekammer ist die

Vergabekammer Rheinland-Pfalz
beim Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon: + 49 (0) 6131 / 165240
E-Mail: vergabekammer.rlp@mwtek.rlp.de.

5.4 Datenschutzhinweise für die Durchführung von Vergabeverfahren und Verträgen

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) und versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das PP ELT, dass Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 65-0

E-Mail: ppelt@polizei.rlp.de

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Postadresse, mit dem Zusatz „An den behördlichen Datenschutzbeauftragten“, der oben genannten Telefonnummer oder unter ppelt.datenschutz@polizei.rlp.de.

Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung, ggf. Steuernummer) verarbeiten wir, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können sowie um das Vergabeverfahren durchführen und im Falle einer Auftragserteilung den Vertrag abwickeln zu können.

Dies gilt auch, wenn wir Sie im Rahmen des oben genannten Vergabeverfahrens oder der späteren Vertragsabwicklung um die Übermittlung personenbezogener Daten Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitten. In diesem Fall gehen wir davon aus, dass Sie die Einwilligung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeholt haben, soweit dies erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten Daten für die Durchführung des Vergabeverfahrens und ggf. die Vertragsabwicklung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) der Datenschutzgrundverordnung.

Zu Abrechnungszwecken im Rahmen einer Vertragsabwicklung erfolgt eine Weiterleitung von personenbezogenen Daten an die Landesoberkasse.

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten der Landesoberkasse können Sie an das Landesamt für Steuern, vertreten durch die Behördenleitung, richten.

Landesamt für Steuern

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17

56073 Koblenz

Telefon: 0261 / 4932-0

Mail: Poststelle@lfst.fin-rlp.de

Internet: www.lfst-rlp.de.

Aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften kann es zudem im Einzelfall erforderlich sein, dass die personenbezogenen Daten auch an das jeweils zuständige inländische Finanzamt (Finanzamt am Sitz des Vertragspartners bzw. das für das PP ELT zuständige Finanzamt) weitergegeben werden.

Wir löschen Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir speichern Ihre Daten aufgrund bestehender Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben.

- Im Anschluss an ein Vergabeverfahren sind die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags (§ 8 Abs. 4 VgV).
- Personenbezogene Daten, die zur Durchführung vergebener Aufträge erforderlich sind, müssen wir bis zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit und eventueller Gewährleistungsfristen speichern. Die Gewährleistungsfristen richten sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches; sie sind von der Art des jeweiligen Vertrags abhängig.

- Nach den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen betragen die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Zusammenhang mit einer Zahlung fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem eine Zahlung erfolgte.
- Im Falle einer Weiterleitung der Daten an das für das PP ELT zuständige Finanzamt beträgt die Speicherfrist nach der Abgabenordnung zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der jeweilige Steuerbescheid bestandskräftig geworden ist.

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für das PP ELT zuständige Behörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Mainz.

Mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz können Sie wie folgt in Kontakt treten:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 30 40
55020 Mainz
Telefon: +49 (0) 6131 / 8920-0
Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Weitere Informationen finden Sie auch unter <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/der-landesbeauftragte>.

5.5 Vertraulichkeit

Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zum Zwecke der Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede (auch nur auszugsweise) Veröffentlichung ist nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, sind die Vergabeunterlagen vom Interessenten in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebots beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten, was auf Verlangen nachzuweisen ist.

Im Falle der Beteiligung von Unterauftragnehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

5.6 Kostenerstattung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren, insbesondere die Erstellung eines Angebots, wird nicht vergütet.

5.7 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebotes

Etwaige Änderungen und/oder Berichtigungen des Angebotes sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach ist der Bieter

bis zum Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist an sein Angebot gebunden.

5.8 Aufklärungspflicht

Nach Öffnung der Angebote kann der Auftraggeber im eigenen Ermessen von den Bietern Aufklärung über den gesamten Inhalt oder einzelne Teile des Angebots verlangen, um etwaige Zweifel zu beseitigen.

5.9 Ausschluss von Entschädigungsansprüchen

Wird das Vergabeverfahren aufgehoben sind Schadensersatz-, Entschädigungs- und Erstattungsansprüche der Bieter ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass aus haushälterischen Gründen (z. B., wenn die eingestellten Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr rechtzeitig abgerufen werden können oder das vorgesehene Budget für diese Beschaffung überschritten wird etc.) oder aus veränderten – zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren – Beschaffungsbedürfnissen der Auftraggeber das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beenden kann (Haushalts- und Bedarfsvorbehalt). Es entsteht daher bei dem Bieter kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Beschaffungsvorhabens. Ein Kontrahierungszwang für die Auftraggeber besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren aufzuheben bzw. auf die Vergabe zu verzichten.